

Der Vorsitzende



Verband der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
an Fachhochschulen in Bayern e.V.

Hochschule Würzburg-Schweinfurt
friedrich.vilsmeier@fhws.de
www.vhb-bayern.de



Prof. Dr. rer. nat. Friedrich Vilsmeier
Ignaz-Schön-Str. 11, 97421 Schweinfurt

An
Bayerisches Staatsministerium für Bildung
und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Frau Regierungsdirektorin
Miriam Knobel

Würzburg, 17. Juli 2015

Ihr Schreiben X.1-H2411.5-10b/7095 vom 22.06.2015

Sehr geehrte Frau Regierungsdirektorin Knobel,

Sie haben uns den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des BayHSchG und des BayHSchPG mitgeteilt und die Möglichkeit zu einer Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung eingeräumt.

Wir nehmen gerne zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen:

Der Verband der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen in Bayern e.V. (VHB) begrüßt die Initiative des Gesetzgebers, sich mit den Anforderungen eines Studiengangs in Zusammenhang mit Neigung und der Begabung der Studienbewerberinnen und -bewerber zu befassen. In verschiedenen Studiengängen an HAW müssen die Vorkenntnisse und die Fähigkeit wie die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem Studienfach, als auch die Motivation der Studienbewerberinnen und -bewerber häufig als unzureichend betrachtet werden. Die Folge ist eine zu hohe Quote bei Studienabbrechern, verbunden mit Unterbrechungen in der Biographie der Betroffenen und einem zusätzlichen, hohen Aufwand für die Professorinnen und Professoren an den Hochschulen. Angebotene Maßnahmen der Hochschulen, wie Brücken- und Förderkurse sowie teilweise verpflichtende Beratungsangebote, haben leider zu keiner befriedigenden Lösung dieses Problems geführt.

Ein wesentlich effizienterer Ansatz wäre unseres Erachtens eine bessere Vorbereitung bzw. Hinführung zum Studium an den verschiedenen schulischen Einrichtungen. Neben der Auseinandersetzung mit den Neigungen und Interessen der Studienbewerberinnen und -bewerber wäre es auch zwingend erforderlich, spezifische schulische Defizite, die, z. Bsp. in MINT-Studiengängen, erhebliche Probleme bereiten, abzustellen.

2. Stellungnahme

zu BayHSchG, Art. 44, neuer Absatz (5)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Schaffung der Rechtsgrundlage für die optionale Einführung eines verbindlichen Studienorientierungsverfahrens könnte ein wirksames Instrument zur Reduzierung der Studienabbrüche sein und auch eine Qualitätssteigerung bei den Absolventen bewirken. Richtigerweise ist den Hochschulen die Ausgestaltung des Verfahrens überlassen.

Es wird vorgeschlagen, statt der im Entwurf vorgeschlagenen Formulierung Absatz (5), Satz 1:

„Die Hochschule kann für grundständige Studiengänge den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren verlangen, das der Selbsteinschätzung über die Studienwahl dienen soll, aber keinerlei Auswirkungen auf den Hochschulzugang hat.“
zu ersetzen durch die Formulierung:

„Die Hochschule kann für grundständige Studiengänge den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren verlangen, das der Selbsteinschätzung über die Studienwahl dienen soll. **Die Hochschule soll eine eindeutige Empfehlung für oder gegen die Studienwahl aussprechen, ohne, dass damit eine Zugangsbeschränkung verbunden wird.**“

Begründung:

Insbesondere bei den Studienbewerberinnen und -bewerbern, die bezüglich der Studienwahl unsicher sind, oder keine klare Vorstellungen von den Anforderungen des Studiums haben, wird der Zweck eines Studienorientierungsverfahrens nur durch eine eindeutige Empfehlung erreicht werden. Nehmen Studienbewerberinnen und -bewerber trotz negativer Empfehlung ein Studium auf, kann ihnen die Empfehlung wichtige Hinweise für Schwächen und notwendige Maßnahmen liefern.

zu D. Kosten, Vorblatt zu Gesetzentwurf

Der Entwurf sieht vor, dass die Umsetzung im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel erfolgt. Eignungsfeststellungsverfahren, die mit geringem Aufwand in ein Studienorientierungsverfahren umgewandelt werden könnten, gibt es aus rechtlichen und fachlichen Gründen nur in sehr geringem Umfang, insbesondere nicht in den Studiengängen mit hoher Abbrecherquote.

Der Gesetzgeber darf nicht übersehen, dass an ein Studienorientierungsverfahren hohe qualitative Anforderungen mit großer Prognosevalidität zu stellen sind. Eine geeignete Methodik zur Feststellung der individuellen Neigung und Begabung der Studienbewerberinnen und -bewerber in Abstimmung mit den Anforderungen des Studiengangs ist im Allgemeinen nicht verfügbar und müsste in der Regel mit entsprechend hohem Aufwand erst entwickelt werden. Die Verfahren sind hinsichtlich der Reliabilität und Validität regelmäßig zu überprüfen. Die regelmäßige Durchführung des Verfahrens dürfte infolge der heterogenen Bewerberstruktur und der Quantität der Fälle ebenfalls einen erheblichen Aufwand bedeuten. Ein Erfolg dieser Maßnahme kann nur erwartet werden, wenn neben methodisch abgesicherten Testverfahren eine Auseinandersetzung mit dem individuellen Fall, verbunden mit Beratung der Bewerberinnen und Bewerber und einer gut begründeten Empfehlung an die Betroffenen, möglich ist.

Wir halten es für zwingend erforderlich, zusätzlich Stellen und Mittel für das Studienorientierungsverfahren bereit zu stellen. Ansonsten ist es nicht möglich, die Maßnahme mit der gebotenen Reliabilität, Validität und dem Ziel einer wirklichen Verbesserung des Studienerfolgs und der Studienqualität umzusetzen. Es müssen für die Entwicklung geeigneter Methoden erhebliche Aufwendungen finanziert werden und auch die laufende Durchführung kann nicht mit der vorhandenen Personalkapazität und verfügbaren Mitteln der Hochschule umgesetzt werden. Auch bei erfolgreicher Umsetzung des Studienorientierungsverfahrens werden keine Ressourcen und Mittel an der Hochschule frei, wenn die Zahl der Studienanfänger auf gleichem Niveau bleiben soll. Der Nutzen ist ein Rückgang der Abbrecherquote und eine Steigerung der Qualität der Absolventen.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Übertragung der Aufgabe eines Studienorientierungsverfahrens kann nicht kostenneutral sein.

Mit freundlichen Grüßen

